

Merkblatt - Heilpraktikerüberprüfung

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne Arzt oder Psychotherapeut zu sein, bedarf hierzu einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Beantragt werden kann:

- die allgemeine Heilpraktikererlaubnis
- die auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis
- die auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis

Berufsbezeichnungen

Die Erteilung dieser Heilpraktikererlaubnis setzt die Erfüllung bestimmter Vorbedingungen des Antragstellers voraus, darunter auch eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam führt im Auftrag des zuständigen Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) die allgemeine und beschränkte Heilpraktiker-Kennntnisüberprüfung durch.

Termine

Den schriftlichen Teil der Überprüfungen führt das Land Brandenburg einheitlich durch, und zwar jeweils:

- am dritten Mittwoch im März
(**Anmeldungszeitraum beim Gesundheitsamt des Landkreises Havelland vom 01. November bis 20. Dezember des Vorjahres**)
- am zweiten Mittwoch im Oktober
(**Anmeldungszeitraum beim Gesundheitsamt des Landkreises Havelland vom 01. Juni bis 20. Juli des laufenden Jahres**)

Sie stellen Ihren Antrag zur Heilpraktiker-Kennntnisüberprüfung im Gesundheitsamt des Landkreises Havelland.

Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

Erforderliche Unterlagen/Formulare

Sie stellen Ihren Antrag zur Heilpraktiker-Kennntnisüberprüfung bei Ihrem, für Ihren Wohnort, zuständigen Gesundheitsamt im Land Brandenburg.

Antragsformular auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein amtliches Führungszeugnis, das **nicht früher als einen Monat vor Einreichung** ausgestellt sein darf,
3. eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor Einreichung ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte die für die Berufsausübung als Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt,
5. ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Volksschule (d.h. die achte Schulklasse) abgeschlossen hat.

Bei der Antragstellung ist dem zuständigen Gesundheitsamt der gültige Personalausweis oder Reisepass vorzulegen (Kopie).

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben:

- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben
- ob Sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis oder eine auf das Gebiet der Psychotherapie oder Physiotherapie beschränkte Erlaubnis beantragen.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)

vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251- BGBl. III, Gliederungsnummer: 2122-2) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Achten Euro-Einführungsgesetzes vom 23. Oktobe 2001 (BGBl. I, Seite 2702, 2705).

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer "die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will".

Ausübung der Heilkunde ist dabei "jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird".

Durch die Verordnung über die Zuständigkeiten für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern und Heilpraktikeranwärterinnen des Landes Brandenburg vom 12. Februar 1992 (GVBl. II S. 78) i.V.m. Nr. 3.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 12. September 2001 (ABl. S. 645) ist das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern und -anwärterinnen zuständig.

Gebühren - Achtung neu ab 29.11.2011

Die Gebühren für die Überprüfung gemäß der gültigen Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 29.11.2011 betragen für die:

Allgemeine Heilpraktikerüberprüfung

Verwendungszweck: PK: 46999985 / HPÜ / Vor-und Zuname des Prüflings

- Schriftliche Überprüfung: **240 Euro** (Fälligkeit im entsprechenden Anmeldezeitraum)
- Mündliche Überprüfung: **260 Euro** (Fälligkeit nach bestandener schriftl. Überprüfung)
- Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1, Abs. HP-Gesetz:
90 Euro (Fälligkeit nach Antragstellung beim jeweils zuständigen Gesundheitsamt)

Beschränkte Heilpraktikerüberprüfung auf das Gebiet der Psychotherapie

Verwendungszweck: PK: 46999987 / Psych / Vor-und Zuname des Prüflings

- Schriftliche Überprüfung (voraussichtlich ab Oktober 2012): **240 Euro** (Fälligkeit im entsprechenden Anmeldezeitraum)
- Mündliche Überprüfung: **260 Euro** (Fälligkeit nach bestandener schriftl. Überprüfung)
- Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1, Abs. HP-Gesetz:
90 Euro (Fälligkeit nach Antragstellung beim jeweils zuständigen Gesundheitsamt)

Beschränkte Heilpraktikerüberprüfung auf das Gebiet der Physiotherapie

Verwendungszweck: PK: 46999986 / Physio / Vor-und Zuname des Prüflings

- Schriftliche Überprüfung: **240 Euro** (Fälligkeit im entsprechenden Anmeldezeitraum)
- Mündliche Überprüfung: **260 Euro** (Fälligkeit nach bestandener schriftl. Überprüfung)
- Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1, Abs. HP-Gesetz:
90 Euro (Fälligkeit nach Antragstellung beim jeweils zuständigen Gesundheitsamt)

Die jeweilige Einzahlung überweisen Sie bitte **unter Angabe des Verwendungszweckes** an die

Stadtkasse der Landeshauptstadt Potsdam

**Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,
BLZ: 160 500 00
Konto-Nr. : 350 222 1536**

Wenn Sie die entsprechend zu zahlende Gebühr für die schriftliche Überprüfung fristgerecht eingezahlt haben, gelten Sie als zugelassen und erhalten etwa vier Wochen vor dem Überprüfungstermin eine schriftliche Einladung.

Bitte beachten Sie den angegebenen Einzahlungszeitraum. Verspätet eingehende Zahlungen können nicht berücksichtigt werden.

Akteneinsicht:

Wenn Sie Akteneinsicht nehmen wollen, setzen Sie sich bitte mit dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam in Verbindung. Die Möglichkeit der Akteneinsicht endet mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Bescheid des zuständigen Gesundheitsamtes).

- Rücktritt des Antragstellers von der Überprüfung: 40 Euro

Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Der schriftliche und der mündliche Teil der Überprüfung stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple-choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die mündliche Überprüfung dauert pro Person ca. 30 bis 45 Minuten. Die Überprüfung wird in Verantwortung des Amtsarztes oder der Amtsärztin der Landeshauptstadt Potsdam unter Vorsitz eines Arztes oder einer Ärztin des Gesundheitsamtes Potsdam durchgeführt. Zwei gutachtlich mitwirkende Heilpraktiker oder Heilpraktikerinnen werden als Beisitzer durch den Amtsarzt oder die Amtsärztin berufen. Die Berufsverbände der Heilpraktiker können dem Amtsarzt oder der Amtsärztin der Stadt Potsdam Heilpraktiker für die Teilnahme an der Überprüfung vorschlagen.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Gesundheitsamt wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Der schriftliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der übertragbaren Krankheiten, der Stoffwechselkrankheiten, der Herzkrankheiten, der degenerativen Erkrankungen, der bösartigen Neubildungen sowie seelischer Erkrankungen,
- Deutung grundlegender Laborwerte,
- grundlegende Kenntnisse der Anatomie und Physiologie einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie,
- Hygiene, Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen,
- Erkennung und Erstversorgung akuter lebensbedrohender Zustände und Notfälle,
- Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden des Heilpraktikers.

Der mündliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

- Technik der Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchungen (z.B. Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
- diagnostische Verfahrensweisen,
- Injektionstechnik.

Bei antragstellenden Personen, die sich auf einem besonderen Fachgebiet heilpraktisch betätigen wollen, hat sich die Überprüfung auch darauf zu richten, ob sie die insoweit erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Zu dieser Überprüfung ist das Gesundheitsamt berechtigt, damit sichergestellt ist, dass von der Tätigkeit der antragstellenden Person auch auf diesem Fachgebiet keine gesundheitliche Gefahr für die Allgemeinheit und für den Einzelnen ausgeht.

Heilpraktikerüberprüfung

Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Bei Fragen : Tel. 0331 289 2428

(dienstags von 9:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 9:00 bis 16:00 Uhr)

Die Überprüfung besteht derzeit aus einem mündlichen Teil. Nach erfolgreich bestandener mündlicher Überprüfung erhalten Sie von Ihrem örtlich zuständigen Gesundheitsamt die Erlaubnisurkunde zur Ausübung der heilkundlich-psychotherapeutischen Tätigkeit nach dem HPG.

Bei Nichtbestehen erhalten Sie, ebenso von Ihrem örtlich zuständigen Gesundheitsamt, einen schriftlichen Bescheid mit der Begründung für die Versagung der Erlaubniserteilung.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. ein kurz gefasster Lebenslauf
2. ein amtliches Führungszeugnis
3. eine Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
4. eine ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Ihnen die infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte für die Berufsausübung als Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt
5. Ein Nachweis (Vorlage des Originals und einer Kopie oder beglaubigte Kopie), dass Sie mindestens über einen Volksschulabschluss verfügen.
6. Ein formloser Antrag

Allgemeine Informationen zur Überprüfung:

Die Überprüfungsdauer beträgt pro Person ca. 30 Minuten. Die Überprüfung wird in Verantwortung eines Arztes der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt. Als gutachterlich tätige Beisitzer fungieren ein Heilpraktiker und ein Psychotherapeut. Das Ergebnis wird Ihnen im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid bzw. die Erlaubnisurkunde.

Der mündliche Teil der Überprüfung enthält folgende Schwerpunkte:

- Nachweis über ausreichende Kenntnisse
 - der psychologischen Diagnostik
 - der Psychopathologie
 - der klinischen Psychologie
 - über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit (insbesondere im psychotherapeutischen Bereich gegenüber der den ärztlichen und allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen)
- Des Weiteren sind ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf einschlägige Krankheitsbilder sowie die Befähigung, die Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln, notwendig.
- Wissen zu anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, praktische Erfahrungen in der Anwendung.
- Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungskursen sind zur Kenntnisüberprüfung mitzubringen.
- Außerdem sind anwendungsbereite Kenntnisse der Ersten-Hilfe erforderlich.

Heilpraktikerüberprüfung

Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie

Physiotherapeuten, die die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie ausüben wollen, können eine beschränkte Heilpraktikererlaubnis beantragen.

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Der schriftliche und der mündliche Teil der Überprüfung stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple-choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 55 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die mündliche Überprüfung dauert pro Person ca. 20 bis 30 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der Ärzte bzw. Inhaber einer unbeschränkten Heilpraktikererlaubnis oder einer auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie) durch Sie "eine Gefahr für die Volksgesundheit" bedeuten würde.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt. Im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

Die antragstellende Person hat zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigtem Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker/in tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen. Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen der Physiotherapie typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen, eine (Erst-) Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder an einen Arzt zu verweisen ist (z.B. radiologische Abklärung).

Berufsbezeichnungen

Berufsbezeichnung Heilpraktiker/in:

Der Inhaber einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung "Heilpraktiker" bzw. "Heilpraktikerin".

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Erlaubnis:

Nach § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz darf die Bezeichnung „Psychotherapeut“ von anderen Personen als Ärzten, psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden.

Bei einer Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz darf die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ somit nicht geführt werden.

Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihr zum Verwechseln ähnlich sind.

Eine gesetzliche Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis besteht nicht. Diese Erlaubnisse berechtigen nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw.

„Heilpraktikerin“ ohne einschränkenden Zusatz. Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ empfohlen werden.

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkten Erlaubnis:

Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht. Die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend im Sinn des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein. Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in“ kann in dem Fall nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist. Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Bezeichnung „Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“ empfohlen werden.

Hotline Tel. 0331 289 2359 (erreichbar während der Öffnungszeiten)